



II-3583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FOR BAUTEN UND TECHNIK**

Wien, am 10. Dezember 1985

Zl. 10.112/16-I/L/85

Parlamentarische Anfrage Nr. 1719/J
 der Abg. HOFMANN und Genossen
 betreffend die Verwendung formal-
 dehydhältiger Mittel beim Bau von
 Kindergärten und Schulen

1625/AB

1985 -12- 13

zu 1719 IJ

An den

Herrn Präsidenten des
 Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
10. Wien

Auf die Anfrage Nr. 1719/J, welche die Abgeordneten
 HOFMANN und Genossen am 7. November 1985 betreffend die Verwendung
 formaldehydhältiger Mittel beim Bau von Kindergärten und Schulen
 an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Im Bereich des Bundeshochbaues laufen derzeit Untersuchungen
 über Lacke, die kein Formaldehyd enthalten. Sollten diese Lacke
 für Bodenversiegelungen in jeder Hinsicht als vorteilhafter be-
 wertet werden, könnte ihre Anwendung künftig im Bundeshochbau
 bevorzugt empfohlen werden. Im Bereich der Kindergärten wäre dies
 nur bei Übungskindergärten von Bundesanstalten für Kindergärtnerinnen
 möglich, da die übrigen Kindergärten durch die Gemeinden geplant
 und errichtet werden.

Zu 2):

Bekanntlich bestimmt die Dosis eines Stoffes oder Mittels, ob
 seine Einstufung als Gift zutreffend ist. Am gefährdetsten sind
 Menschen, welche auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit gesund-

./. .

- 2 -

heitsbeeinträchtigenden Stoffen ständig konfrontiert sind. Zum Schutz dieser Arbeitskräfte bringt das Bundesministerium für Soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz meist zu Jahreswechsel stets auf den letzten Stand gebrachte Kundmachungen über höchstzulässige Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) heraus. Bei Bauherstellungen im staatlichen Hochbau werden diese Werte oder allenfalls in einschlägigen Normen durch Selbstbeschränkung schärfer geregelte Anforderungen beachtet. Sofern darüber hinaus durch das zentrale Arbeitsinspektorat zwischenzeitlich zusätzliche Gefahrenquellen bekannt gegeben werden, werden davon die zustehenden lokalen Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung durch ho. Rundverfügungen in Kenntnis gesetzt.

Es darf und muß davon ausgegangen werden, daß den in solchen Sachfragen wohl kompetenten Ministerien, welchen dafür die entsprechenden Fachleute und Fachgremien zur Verfügung stehen, auch die für solche Einstufungen notwendige Aussagekraft zukommt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Lederer".